



Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf erlässt als zuständige Behörde folgende

Ergänzung und Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB) der Bienen im Stadtgebiet von Düsseldorf

vom 29.07.2026

Änderung der Allgemeinverfügung

Die Ziffer I.1 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 29.07.2026 wird wie folgt neu gefasst:

I. Festlegung und Erweiterung der Schutzzone

1. Das Gebiet um den ursprünglichen Seuchenbestand sowie die aufgrund der aktuellen Untersuchungsergebnisse epidemiologisch zu berücksichtigenden Bereiche werden als Sperrbezirk (Schutzzone) festgelegt. Die Schutzzone wird gegenüber der mit Allgemeinverfügung vom 29.07.2026 festgelegten Abgrenzung erweitert und entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Karte neu festgelegt. Die neue Abgrenzung der Schutzzone ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die übrigen Regelungen der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 29.07.2026 bleiben unverändert bestehen.

II. Maßnahmen innerhalb der erweiterten Schutzzone

Für den durch diese Allgemeinverfügung erweiterten Bereich gelten mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung die in Ziffern I.2, I.3 und II der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 29.07.2026 angeordneten Schutzmaßregeln entsprechend.

III. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnungen unter Ziffer I und II wird angeordnet.

IV. Inkrafttreten

Diese Ergänzung und Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 29.07.2026 bleibt im Übrigen unverändert bestehen.

Die Schutzmaßnahmen gelten bis zu ihrer Aufhebung durch die zuständige Behörde.

Sachverhalt

Am 28.07.2026 wurde in einem Bienenstand im Stadtgebiet von Düsseldorf der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) amtlich festgestellt.

Aufgrund dieses Ausbruchs wurde mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 29.07.2026, bekanntgegeben am 30.07.2026, für das Gebiet um den Seuchenbestand ein Sperrbezirk (Schutzzone) festgelegt.

Im Rahmen der daraufhin durchgeführten amtlichen Untersuchungen innerhalb der bestehenden Schutzzone, wurden bei zwei weiteren Bienenständen geringe Mengen an Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, nachgewiesen.

Bei den betroffenen Bienenvölkern wurden keine klinischen Anzeichen einer Amerikanischen Faulbrut festgestellt. Bei den beiden Bienenständen liegt daher aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse kein weiterer klinisch erkrankter Seuchenbestand bzw. kein neuer amtlich festgestellter Ausbruch vor.

Die Erregernachweise stellen jedoch einen epidemiologisch relevanten Befund dar. Aufgrund der Nachweise von Sporen von *Paenibacillus larvae* sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der möglichen Verbreitungswege der Amerikanischen Faulbrut ist eine Anpassung und Erweiterung des bestehenden Sperrbezirks erforderlich, um eine weitere Ausbreitung der Tierseuche wirksam zu verhindern und eine vollständige Untersuchung der betroffenen Bienenstände zu ermöglichen.

Die Abgrenzung des Sperrbezirks wird daher entsprechend der aktuellen Untersuchungsergebnisse und der epidemiologischen Bewertung angepasst und erweitert.

Begründung

Bei der Amerikanischen Faulbrut der Bienen handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Der Erreger *Paenibacillus larvae* bildet widerstandsfähige Sporen, die über einen langen Zeitraum infektiös bleiben können. Eine Weiterverbreitung kann insbesondere durch Bienen, Waben, Honig, Futtervorräte, Gerätschaften und andere Gegenstände aus der Bienenhaltung erfolgen.

Am 28.07.2026 wurde im Stadtgebiet von Düsseldorf ein Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt. Daraufhin wurde entsprechend den tierseuchenrechtlichen Vorschriften ein Sperrbezirk eingerichtet und die erforderlichen Schutzmaßnahmen wurden angeordnet.

Im Rahmen der amtlichen Untersuchungen innerhalb des bestehenden Sperrbezirks wurden bei zwei weiteren Bienenständen geringe Mengen an Sporen von *Paenibacillus larvae* nachgewiesen. Eine klinische Symptomatik der Amerikanischen Faulbrut wurde bei den betroffenen Bienenvölkern nicht festgestellt.

Die festgestellten Sporenbefunde sind daher nicht als neue klinische Ausbrüche der Amerikanischen Faulbrut zu bewerten. Sie sind jedoch als epidemiologisch relevante Erregernachweise einzustufen. Aufgrund der Widerstandsfähigkeit der Sporen und der möglichen Übertragungswege kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Bienenstände innerhalb des betroffenen räumlichen Umfelds mit dem Erreger in Kontakt gekommen sind.

Die räumliche Ausdehnung des Sperrbezirks ist deshalb unter Berücksichtigung der aktuellen Untersuchungsergebnisse, der örtlichen Gegebenheiten sowie der möglichen Verbreitungswege der Amerikanischen Faulbrut anzupassen und zu erweitern.

Nach § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung ist bei amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut ein Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den betroffenen Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. Die Festlegung der konkreten räumlichen Ausdehnung hat unter Berücksichtigung der tatsächlichen epidemiologischen Gegebenheiten zu erfolgen. Die bestehende Schutzzone wird daher aufgrund der aktuellen Untersuchungsergebnisse über die bisherige Abgrenzung hinaus erweitert.

Die Erweiterung des Sperrbezirks ist geeignet und erforderlich, um weitere mögliche Erregerträger innerhalb des epidemiologisch relevanten Bereichs zu erfassen, eine mögliche Verschleppung des Erregers frühzeitig zu erkennen und eine weitere Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu verhindern.

Ein gleich geeignetes, milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere lässt sich aufgrund der möglichen Verbreitungswege und der hohen Widerstandsfähigkeit der Sporen eine weitere Ausbreitung des Erregers nicht allein durch die Untersuchung der bislang bekannten betroffenen Bienenstände sicher ausschließen.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch angemessen. Den mit der Erweiterung des Sperrbezirks verbundenen Einschränkungen der betroffenen Imkerinnen und Imker steht das erhebliche öffentliche Interesse an der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und dem Schutz der Bienenbestände gegenüber.

Die Maßnahmen dienen damit der wirksamen und verhältnismäßigen Bekämpfung der Tierseuche.

Ich nehme vollinhaltlich Bezug auf meine Allgemeinverfügung vom 29.07.2026.

Zu Ziffer III.

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da aufgrund der festgestellten Erregernachweise von *Paenibacillus larvae* eine weitere Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut nicht ausgeschlossen werden kann. Eine zeitliche Verzögerung der Schutzmaßnahmen durch ein Rechtsbehelfsverfahren würde die Gefahr einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche erhöhen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen

dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Ein mögliches vorhandenes wirtschaftliches Interesse muss daher gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Gesundheit der Bienenbestände zurückgestellt werden.

Zu Ziffer IV.

Die Festlegung des Inkrafttretens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung erfolgt auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG.

Die Erweiterung der Schutzzone gilt bis zu ihrer Aufhebung durch die zuständige Behörde.

Hinweise

Jeder Verdacht auf Amerikanische Faulbrut der Bienen ist dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Die bestehenden Schutzmaßnahmen und Verbringungsbeschränkungen innerhalb des Sperrbezirks sind einzuhalten.

Zu widerhandlungen gegen die tierseuchenrechtlichen Vorschriften und vollziehbaren Anordnungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Reinigung und Desinfektion sind nach den jeweils geltenden Vorschriften und den einschlägigen Richtlinien des Friedrich-Loeffler-Instituts durchzuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Meyer', with a stylized, cursive script.

K.Meyer

Amtstierarzt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Anlage 1) Karte des erweiterten Sperrbezirks / der Schutzzone

